

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 15. September 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 136.) Einführung des Reichsbischofs. — (Nr. 137.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1934. — (Nr. 138.) Verhalten des Gemeindefkirchenrats bei Pachtstreitsachen. — (Nr. 139.) Anlage alphabetischer Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern. — (Nr. 140.) Vermittlung von freien Kirchengemeindebeamten und Angestelltenstellen. — (Nr. 141.) Verbot von öffentlichen Sammlungen. — (Nr. 142.) Kollekten zur Erhaltung des evangelischen Gepräges der Lutherstätten auf der Wartburg. — (Nr. 143.) Kirchensammlung für das Diakonissen-Mutterhaus Catharinenstift in Wittenberg. — (Nr. 144.) Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Kirche, besonders in den Verstreutungsgebieten. — (Nr. 145.) Evangelische Kirchliche Rüstzeit für Laien. — (Nr. 146.) Rufus für Laienjugendarbeiter. — (Nr. 147.) Abnenpaß. — (Nr. 148.) Gemeindefakung. — (Nr. 149.) Taufbuchermittlung. — (Nr. 150.) Tagung des Apologetischen Seminars der Luther-Akademie in Sondershausen vom 1.—11. Oktober 1934. — (Nr. 151.) Urkunde betreffend Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. September 1934.

(Nr. 136.) Einführung des Reichsbischofs.

Pressmitteilungen zufolge wird die Einführung des Herrn Reichsbischofs am 23. September erfolgen. Wir machen schon jetzt die Geistlichen und Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsbezirks darauf aufmerksam. Weitere Weisungen über die Entsendung von Vertretern der Geistlichkeit und der kirchlichen Körperschaften zu den Feierlichkeiten werden unmittelbar ergehen, sobald solche von der Reichskirchenregierung vorliegen.

Egb. VI. Nr. 3086.

(Nr. 137.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1934.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember v. J. — II Nr. 817 — (R.A.M. 1933 S. 233) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1934, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Tab. II. Nr. 655.

(Nr. 138.) Verhalten des Gemeindefkirchenrats bei Pachtstreitsachen.

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, auf § 27 Abs. 3 der Pachtchutzordnung (vgl. den Text im Kirchlichen Amtsblatt 1928 S. 46 oben) aufmerksam zu machen, wonach die Entscheidung des Pachteinigungsamtes nur dann schriftlich zu begründen ist, wenn eine Partie es binnen 2 Wochen beantragt oder die Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Wenn uns nun vom Gemeindefkirchenrat kurz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ein ohne Gründe mitgeteilter Beschluß des Pachteinigungsamtes vorgelegt wird, können wir natürlich eine sachdienliche Beratung der betreffenden Kirchengemeinde nicht vornehmen. Um die Kirchengemeinden vor finanziellen Schädigungen zu bewahren, weisen wir hiermit die Gemeindefkirchenräte an, künftig in allen Fällen, in denen vom Pachteinigungsamt auf eine Herabsetzung der Kirchenpächte erkannt wird, so fort eine Begründung des Beschlusses zu verlangen.

und uns die mit Gründen versehene Beschlufsabschrift vorzu legen. Vorsorglich ist in solchen Fällen vor Ablauf der Rechtsmittelfrist die Beschwerde einzulegen, falls bis dahin nicht von uns ein gegenteiliger Bescheid (auf Rechtsmittelverzicht) vorliegt.

Tab. IX. Nr. 1722.

(Nr. 139.) Anlage alphabetischer Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern.

Von dem Herrn Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern ist uns nachstehende Anregung zugegangen:

„Die durch die Feststellungen zum Nachweis der arischen Abstammung bedingte starke zeitliche Inanspruchnahme der Herren Pfarrer würde ganz wesentlich gemindert werden, wenn die Kirchenbücher durchweg alphabetische Namensverzeichnisse hätten. Auch würden durch das leichtere Auffinden der Eintragungen die für die Sippen- und Rasseforschung des deutschen Volkes als Quellenmaterial unersetzlichen Kirchenbücher geschont werden.

Die Anlegung derartiger Kirchenbuchregister ist an vielen Orten von interessierten Persönlichkeiten aus eigenem Antrieb in Karteiform in Angriff genommen worden. Es erscheint mir aber wünschenswert, wenn diese örtlichen Verkartungen in einheitlicher Form vorgenommen werden, um die Auswertung der örtlichen Karteien nach größeren Gesichtspunkten und die gegebenenfalls erforderliche Zusammenfassung der einzelnen Ortskarteien zu landschaftlichen Zentralkarteien zu erleichtern.

Ich habe daher Richtlinien für die Verkartung aufgestellt und eine Muster-Karteikarte für die Verkartung selbst herausgebracht. Diese Karteikarte gebe ich, wenn mir ein Doppelstück der ausgearbeiteten Kartei zur Verfügung gestellt wird, kostenlos ab, andernfalls liefere ich sie zum Herstellungspreis von 2,80 RM. je tausend Stück zuzüglich Porto.“

Je ein Stück der vorerwähnten Richtlinien und der Musterkartei liegt dem vorliegenden Amtsblatt als Anlage bei.

Die Deutsche Evangelische Kirche hat in einem Erlaß vom 21. August 1934 — E. D. I 1323 wie folgt (auszugsweise) Stellung genommen.

„Die Herstellung von Namensverzeichnissen zu den Kirchenbüchern ist erwünscht.

Es wird in jedem Kirchentkreis geprüft werden müssen, ob nicht eine oder mehrere Personen als Hilfskräfte gewonnen werden können, die gegen eine mäßige Vergütung bereit und auch dazu befähigt sind, für eine Kirchengemeinde des Kirchentkreises nach der andern das alphabetische Verzeichnis aufzustellen. Im allgemeinen wird es sich empfehlen, diese Hilfskräfte an dem Orte anzusetzen, wo die Verhältnisse für eine Entlohnung, entweder weil die betreffende Hilfskraft dort wohnt oder weil freie Kost und Unterkunft gewährt werden können, am günstigsten sind; die Kirchenbücher können dann zur Ausfertigung des Namenverzeichnisses vorübergehend an diesen Ort gebracht werden. Die durch die Beschäftigung der Hilfskräfte entstehenden Kosten können aus den Gebühren für die Kirchenbuchauszüge und aus Beiträgen der Kirchenkassen sowie Beihilfen der höheren kirchlichen Verbände gedeckt werden.“

Tab. IX. Nr. 1854.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. August 1934.

(Nr. 140.) Vermittelung von freien Kirchengemeindebeamten- und Angestelltenstellen.

Immer wieder bewerben sich einzelne Personen bei uns um eine Anstellung als Kirchenmusiker, Kirchendiener, Diakon, Gemeindeglieder u. w. Uns sind entsprechende freie Stellen der einzelnen Kirchengemeinden nicht bekannt. Wir müssen deshalb die betreffenden Gesuchsteller regelmäßig abschlägig bescheiden. In den Fällen, wo uns der Gesuchsteller auf eine entsprechende Rückfrage von seinem zuständigen Geistlichen ein besonderes Zeugnis über seine Eignung beigebracht hat, haben wir bisher eine empfehlende „Notiz“ im Amtsblatt veranlaßt.

Bei unserem derzeitigen Geschäftsgange und der sich häufenden Anzahl der Bewerbungen sind wir jedoch nicht mehr in der Lage, jedem einzelnen Gesuch in der bisherigen Weise nachzugehen. Auf der anderen Seite möchten wir den Gesuchstellern gern behilflich sein, eine Anstellung und den Kirchengemeinden eine geeignete Kraft zu finden. Mit der heutigen Ausgabe des Amtsblatts haben wir daher eine besondere Rubrik mit dem Kennwort: „Stellenermittlung“ aufgenommen, in der wir

künftig fortlaufend die uns vorliegenden Stellengesuche bekanntgeben werden, ohne daß wir irgend eine Gewähr für die Persönlichkeit des Antragstellers oder die über seinen Lebenslauf angegebenen Tatsachen übernehmen.

Sofern eine Kirchengemeinde beabsichtigt, einer der veröffentlichten Bewerbungen näher zu treten, hat sie sich mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung zu setzen, da wir die Gesuche selbst grundsätzlich zurückgeben.

Jgb. XI. Nr. 1075.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. September 1934.

(Nr. 141.) Das Verbot von öffentlichen Sammlungen.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. IV. 2734.

Berlin-Charlottenburg II, den 8. September 1934.
Marchstraße 2.

Der Stellvertreter des Führers hat den Reichsschatzmeister der NSDAP. ermächtigt, in seinem Namen im Rahmen des § 1 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli d. J., RGBl. I S. 531, Ausnahmen vom Sammelverbot zuzulassen und das Einvernehmen des Herrn Reichsministers der Finanzen einzuholen.

Der Reichsschatzmeister hat unter dem 3. September d. J. der Inneren Mission folgenden Vorbescheid erteilt:

„Gegen die Genehmigung von Sach- bzw. Naturalspenden durch die Bauern habe ich im Hinblick auf das Ausmaß der von Ihnen betreuten Anstalten nichts einzuwenden. Ich behalte mir jedoch eine abschließende Entscheidung bis zur Erledigung der Vorprüfung und der Durchprüfung Ihres umfangreichen Schriftmaterials vor. Bis dahin bitte ich um Geduld. In diesem Zusammenhange muß aber schon jetzt betont werden, daß Geldspenden der Bauern nicht genehmigt werden können und schon jetzt untersagt sind.“

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli d. J. sind Kollekten in Kirchen vom Sammelverbot ausgenommen, nicht aber Kollekten oder Geldopfer bei Gottesdiensten außerhalb der Kirche, z. B. im Freien. Hinsichtlich von Missionsfeiern im Freien hat der Reichsschatzmeister in seinem Schreiben vom 18. v. M. an die Berliner Missionsgesellschaft in Berlin folgendermaßen Stellung genommen:

„Die Bedeutung der Missionsarbeit für die Stärkung des Auslandsdeutschtums ist mir bekannt, so daß ich im Rahmen des gesetzlich Möglichen für die Missionsfeste folgendes bestimme:

Geldopfer bei Missionsveranstaltungen im Freien sind dann gestattet, wenn diese Veranstaltungen Gewähr bieten, daß es sich absolut um eine kirchliche Feier handelt, die im Rahmen der Gottesdienstordnung den Dienst am Altar und die Predigt vorsieht. Nach Beendigung dieser Freigottesdienste, die auf einem eng begrenzten Raum stattfinden müssen, ist jedes Sammeln von Geldspenden oder der Verkauf von Gegenständen strengstens untersagt.

Die sich an den Gottesdienst anschließenden Kaffeetafeln haben in allen Fällen geselligen Charakter und sind vom Gottesdienst streng zu trennen. Daher ist anlässlich dieser Nachfeiern jede Sammlung von Geld- oder Sachspenden ebenfalls verboten.“

Im übrigen sind die Verhandlungen wegen weiterer Milderungen des Sammelverbots im kirchlichen Interesse noch nicht abgeschlossen; ihr Erfolg wird abgewartet werden müssen.

Im Auftrage:

gez. W o l l e r m a n n.

An die Evangelischen Konsistorien des altpreußischen Aufsichtsbezirks.

Abschrift den Geistlichen der Kirchenprovinz zur Kenntnis und genauen Nachachtung.

Die Berliner Missionsgesellschaft hat uns gebeten, den Synodalkörperschaften und den Gemeindeführern zu empfehlen, daß der Berliner Mission zur Deckung des Ausfalls der Hauskollekte, der insgesamt etwa 80 000 RM. betragen dürfte, eine einmalige Beihilfe bewilligt werden möchte.

In Anbetracht der schweren Notlage der Berliner Missionsgesellschaft befürworten wir die Bitte aufs wärmste.

Jgb. VI. Nr. 950.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. August 1934.

(Nr. 142.) Kollekte zur Erhaltung des evangelischen Gepräges der Lutherstätten auf der Wartburg.

Durch Erlass der Deutschen Evangelischen Kirche vom 21. August 1934 — E. O. II. 2278 — ist eine allgemeine Kirchenkollekte zur Erhaltung des evangelischen Gepräges der Lutherstätten auf der Wartburg angeordnet worden.

Zu ihrer Empfehlung dient die nachstehende Kanzelabkündigung.

Kanzelabkündigung zur Kollekte zur Erhaltung des evangelischen Gepräges der Lutherstätten auf der Wartburg.

Die Erhaltung des evangelischen Gepräges der Lutherstätten auf der Wartburg ist eine Ehrenpflicht des gesamten evangelischen Deutschlands. Der Ort ist uns heilig, wo der deutsche Glaubensheld Luther seinem Volke den Quell des Gottesworts in der Muttersprache erschloß, wo er in der Lutherkapelle dieses göttliche Wort predigend auslegte. Darum ruft unsere Kirche alle ihre Glieder auf, die Sicherung dieser Stätten für das evangelische Gedenken zu unterstützen. Beträchtliche Mittel werden erfordert. Es gilt ein Zeugnis evangelischer Glaubenstreue, ein Bekenntnis zum bleibenden Segen der Reformation.

Wir haben diese Kirchenkollekte auf **Sonntag, den 11. November d. J. (24. n. Tr.)** festgesetzt.

Die Erträge der Kirchensammlung sind von den Geistlichen an die Superintenden ten bis zum 1. Dezember 1934, von den Superintenden ten bis zum 15. Dezember 1934 an die Landschaftliche Bank in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 auf das Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“ zu überweisen.

Diese Frist muß unter allen Umständen inne gehalten werden. Ebenso sehen wir der Einreichung der Lieferscheine bis zum 15. Dezember 1934 entgegen.

Der Kollektenplan im Kirchlichen Amtsblatt 1934 S. 7 lfd. Nr. 50 ist entsprechend zu berichtigen.

Lgb. VI. Nr. 921.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. September 1934.

(Nr. 143.) Kirchensammlung für das Diakonissen-Mutterhaus Katharinenstift in Wittenberg.

Das Katharinenstift in Wittenberg hat uns um Bewilligung einer freiwilligen Kirchenkollekte zur Erhaltung ihres Werkes für Kirche und Deutschland gebeten.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Provinzialkirchenrat empfehlen wir den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden die Einsammlung einer freiwilligen Kirchenkollekte für das Diakonissen-Mutterhaus der Frauenhilfe fürs Ausland Katharinenstift in Wittenberg.

Die Lieferscheine sind uns einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 911.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. September 1934.

(Nr. 144.) Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten.

Die Deutsche Evangelische Kirche hat angeordnet, daß am Erntedankfest, dem 30. September d. J., in allen Hauptgottesdiensten wiederum eine Kirchenkollekte zur Abhilfe dringender Notstände unserer evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten, erhoben wird.

Im Anschluß an die Kirchensammlung ist für den gleichen Zweck eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen des dortigen Bezirks einzusammeln. Diese Hauskollekte nimmt die Deutsche Evangelische Kirche wie üblich ohne besondere Genehmigung der Staatsbehörde gemäß Art. 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 in Anspruch. Den Herren Oberpräsidenten ist die Zeit der Einsammlung mitgeteilt.

Wie in früheren Jahren sind diese Sammlungen bereits am Sonntag vor dem Erntedankfest von der Kanzel bekanntzumachen und insbesondere am Erntedankfest selbst aufs wärmste zu empfehlen. Als Kanzelabkündigung ist folgender Aufruf der Deutschen Evangelischen Kirche zur Verlesung zu bringen:

„Am Erntedankfest tritt die Kirche vor ihre Glieder mit der Bitte um Hilfe in ihren eigenen dringenden Nöten. Durch die großzügige Aufbauarbeit des Staates hat sie größere Freiheit bekommen zur inneren Vertiefung und Erneuerung. Dazu bedarf sie aber auch reichlicher äußerer Mittel. Es gilt, gottesdienstliche Stätten und kirchliche Gebäude zu erhalten und zu vermehren, Religionsunterricht und Konfirmandenstunde stärker zu pflegen, die heute so notwendige Schulungsarbeit durchzuführen und die gesamten Bemühungen um den kirchlichen Aufbau vom Evangelium her kräftig zu fördern. Den Brüdern in der Zerstreuung unter Andersgläubigen und in den abgetretenen Gebieten muß geholfen werden. Auch die Deutschen Evangelischen Gemeinden im Auslande zählen auf die Heimatkirche. Durch die kirchliche Gemeinschaft wird ja auch die Volksgemeinschaft wirksam gepflegt.

So möge sich heute niemand ausschließen, der Gott dem Herrn für empfangenen Segen Dank schuldig ist. Wie die heutige Kirchensammlung muß auch die für die nächsten Wochen angesetzte Sammlung in den Häusern ein Lebens- und Liebesbeweis unserer Kirche werden!“

Wir erfuchen die Herren Geistlichen, sich dieser Sammlungen besonders anzunehmen und ihre Dringlichkeit und Notwendigkeit unter Darlegung der Zweckbestimmung schon vorher in Gemeinde- und Vereinsversammlungen, im Gemeindeblatt, besonders auch in den Jugendvereinen und im Konfirmandenunterricht, ihren Gemeinden warm ans Herz zu legen.

Den Herren Superintendenten und Superintendentenvertretern machen wir es zur besonderen Pflicht, für die pünktliche Abführung der Beträge der Kirchensammlung bis zum 15. Oktober 1934 Sorge zu tragen.

Egb. VI. Nr. 951.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. August 1934.

(Nr. 145.) Evangelische kirchliche Rüstzeit für Laien.

Die Apologetische Centrale plant im Herbst dieses Jahres eine evangelisch-kirchliche Rüstzeit für Laien vom 8. bis 20. Oktober 1934. Kosten für Unterkunft und Verpflegung etwa 40 RM. In besonderen Fällen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Auskünfte erteilt die Apologetische Centrale, Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift.

Egb. VI. Nr. 3005.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. September 1934.

(Nr. 146.) Kursus für Laienjugendarbeiter.

Jugend-Arbeiterschule der Deutschen Evangelischen Kirche, Haus Hainstein, Eisenach.

2. Jugendarbeiterlehrgang.

Dauer: 1. Oktober bis 22. Dezember 1934.

Leitung: Pfarrer Hüthen, Hainstein.

Mitarbeiter: Reichsjugendpfarrer Zahn, Berlin, Bischof Heckel, Berlin, Hans Maurer, Berlin, Gerhard Schwarz, Spandau, Dr. Otto Schlißke u. a. m.

Kosten: 175 RM. Für Hin- und Rückfahrt 50 % Fahrpreismäßigung.

Aufbringung: Selbstzahlung, Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Provinzialkirche, Landeskirche und durch Stiftungen.

Teilnahmeberechtigt: Kreisgemeinden und Landeskirchen, die bereit und fähig sind, sich einer nationalsozialistisch bestimmten Arbeitskammeradschaft einzuordnen und an einer Besinnung

über die Aufgaben evangelischer Jugendarbeit unter der Jugend des Dritten Reiches tätigen Anteil zu nehmen.

Anmeldung: bis zum 15. September 1934 durch die Hand des Landjugendpfarrers.

Heil Hitler!

Zahn, Reichsjugendpfarrer.

Hüzen, Schulungsleiter.

Lgb. VI. Nr. 3075.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. September 1934.

(Nr. 147.) Ahnenpaß.

Wir weisen empfehlend darauf hin, daß der Verlag für Standesamtswesen, Berlin SW. 61, Gitschiner Str. 109, einen sogenannten Ahnenpaß herausgebracht hat. Dieser bietet den Vorteil, daß bei seiner Vorlage von dem Registerführer zum Nachweise der arischen Abstammung nicht zahlreiche einzelne Urkunden ausgestellt zu werden brauchen, sondern lediglich die vorhandenen Vordrucke auszufüllen sind.

Lgb. IX. Nr. 1725.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. September 1934.

(Nr. 148.) Gemeindefazung.

Durch Gemeindefazung der Gemeindevertretung der Kirchengemeinde Ramelow, Kirchenkreis Kolberg, ist mit Anerkennung des Rechtsausschusses der Kirche und mit Genehmigung des Provinzialkirchenrats gemäß Artikel 147 Ziffer 2 B. U. die Verteilung der Ältesten und Gemeindeverordneten auf bestimmte Gemeindeteile bestimmt worden.

Lgb. IX. Nr. 1668.

(Nr. 149.) Taufbuchermittelung.

An sämtliche Pfarrämter der Provinz Pommern ergeht die herzliche Bitte, im Taufbuch 1762/1763 nachsehen zu wollen, ob sich daselbst ein Taufeintrag

Lettow, Ludwig Bernhard

finden läßt. Da dieser Nachweis von großer Wichtigkeit ist, wird gerne für denselben eine entsprechende Belohnung gewährt werden.

Georg Ruhr, ev. luth. erpon. Vikar Tirschenreuth (Oberpfalz).

Lgb. IV. Nr. 3523.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1934.

(Nr. 150.) Tagung des Apologetischen Seminars der Lutherakademie Sonderhausen vom 1. bis 11. Oktober 1934.

Verzeichnis der Vorlesungen.

1. Professor Dr. Bavink, Bielefeld: Das Verhältnis von Christentum und Wissenschaft in der deutschen Gegenwart.
2. Generalsuperintendent D. Blau, Posen: Glaube und Weltanschauung.
3. Marie Feesche, Hannover: Aus dem Leben.
4. Professor Dr. med. Fleck, Göttingen: Fragen der Religionspsychopathologie.
5. Professor D. Joh. Hempel, Göttingen: Luthers Bibelübersetzung.
6. Professor D. Hupfeld, Heidelberg: Evangeliumsgemäße Verkündigung an den Menschen der Gegenwart.
7. Professor Dr. Adolf Köberle, Basel:
 - a) Evangelisches und humanistisches Menschenverständnis in der Gegenwart;
 - b) Das Zeitproblem im Lichte der christlichen Ethik.

8. Dr. med. Kleinschmidt, Wittenberg: Die Eingliederung des Menschen in den wirklichen Zusammenhang der Welt.
9. Professor Dr. med. Riecke, Göttingen: Tuberkulose und andere ansteckende Krankheiten in ihrer sozialen Bedeutung.
10. Professor Abt D. Stange, Göttingen: Das Problem der natürlichen Theologie.
11. Professor Dr. Max Wundt, Tübingen: Philosophie der Gegenwart.

In der Gedächtnisfeier wird der Schriftführer Pfarrer Koch, Soest, über „Das Apologetische Seminar 1909—1934“ sprechen.

Stundenplan.

	Montag 1. 10.	Dienstag 2. 10.	Mittwoch 3. 10.	Donnerstag 4. 10.	Freitag 5. 10.
9		Blau	Blau	Fleck	Riecke
10		Blau	Bavink	Bespr. Fleck	Röberle
11		Bavink	Bavink	Bavink	Röberle
4		Generalversammlung	Besprechung Blau	Besprechung Bavink	
8½	Gottesdienst Generalsup. D. Blau	Feier des 25 jähr. Bestehens des Apolog. Seminars (Blau, Koch)		Vortrag Feesche	

	Samstagabend 6. 10.	Sonntag 7. 10.	Montag 8. 10.	Dienstag 9. 10.	Mittwoch 10. 10.	Donnerstag 11. 10.
9	Riecke	Gottesdienst	Wundt	Wundt	Stange	Stange
10	Röberle		Wundt	Wundt	Stange	Stange
11	Röberle		Hupfeld	Hupfeld	Hupfeld	Besprechung Stange
4	Poffen	2 Uhr Fahrt zum Kyffhäuser		Besprechung Wundt	Besprechung Hupfeld	6 Uhr Gottesdienst
8½	Bespr. Riecke Bespr. Röberle	Vortrag Hempel		Vortrag Kleinschmidt		Schlußfeier

Mitteilungen des Lokalausschusses.

1. Die Teilnehmerkarte kostet für die ganze Tagung 10 RM., für die halbe Tagung (vom 2.—6. 10. und vom 7.—11. 10.) 5 RM. Inhaber einer Mitgliedskarte erhalten 10 Prozent Ermäßigung. Die Teilnehmerkarten berechtigen zur Teilnahme an den Vorlesungen und Vorträgen. Ohne Teilnehmerkarte ist der Besuch der Vorlesungen und Vorträge gegen Lösung einer Einzelkarte — zum Preise von 1,50 RM. für die Vorlesung eines Dozenten (1—4 Stunden) und zum Preise von 0,50 RM. für je einen Abendvortrag — gestattet. Studenten und Kandidaten zahlen die Hälfte.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagung erfolgt unter genauer Angabe des Namens, des Berufs, der Ankunft und der Dauer des Aufenthaltes, sowie unter Angabe, ob Privat- oder Hotelunterkunft gewünscht wird, bei der „Städtischen Kurverwaltung in Sondershausen (Thüringen)“. Mit der Anmeldung ist die Gebühr für die Teilnehmerkarte an die „Städtische Sparkasse in Sondershausen, Postfach Erfurt Nr. 16 (Luther-Akademie)“ einzusenden.
3. Auf dem Bahnhof in Sondershausen (Wartesaal) findet sich beim Eingang der wichtigsten Züge ein Auskunftsbüro.
4. Für Privatwohnung einschließlich Frühstück wird für den Tag bei mindestens fünftägigem Aufenthalt 1,50 RM. erhoben. Hotel von 2,75 RM. an (einschließlich Frühstück). Für gemeinsames Mittag- und Abendessen sind zusammen 1,90 RM. täglich zu zahlen.
5. Die Anmeldung zur Tagung muß bis spätestens zum 20. September 1934 erfolgen.

Fahrt nach Sondershausen (20 Km.) Autos geen Mitgliedern werden die „Nachrichten der Luther-

8. Auf der Fahrt von Eichenberg nach Noglieder kostet jedes Heft der „Nachrichten“ 1 RM.

6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5 RM. D bei ungünstigem Anschluß auf Wunsch für die Akademie“ unentgeltlich zugesandt. Für Nicht-Mitstelt werden (8 RM.).

7. Bei der Ankunft in Nordhausen könnenrdhausen zweigt die Bahn nach Sondershausen bereits bei Wolframshausen ab, was gelegentlich für den Anschluß zu beachten ist.

Lgb. VI. Nr. 3045.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1934.

(Nr. 151.) Urkunde betreffend Veränderung von Kirchengemeinden.

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des Ortsteils Saviat der Landgemeinde Wottnogge werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Gr. Rossin, Kirchenkreis Bütow, in die evangelische Kirchengemeinde Gr. Rattitt, Kirchenkreis Stolp-Stadt, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Stettin, den 10. Juli 1934.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung
gez. Wendlandt.

Lgb. IX Nr. 1376.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 27. Juli 1934.

(L. S.) Der Regierungspräsident.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

Ha. 8.

Lgb. IX. Nr. 1669.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Balzer in Rühow, Kirchenkreis Kolberg, am 20. Juli 1934 im Alter von 56 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Rentner Albert Krenzien in Saal, Kirchenkreis Barth, dem Kreisbaumeister Moser in Publiz anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen:

Der Hilfsprediger Herbert Benske in Augustwalde, Kirchenkreis Podejuch, zum Pfarrer in Nuttrin, Kirchenkreis Belgard, zum 1. Oktober 1934.

4. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die Pfarrstelle Lindenberg, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

b) Die bisherige 1. Pfarrstelle an der Nikolai-Johannis-Kirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Oktober d. J. frei und ist dann sofort wieder zu besetzen. Die Kirchen-

gemeinde umfaßt zur Zeit 18 000 Seelen in zwei Pfarrbezirken. Schwierigkeitszulage von 300 RM und Mietsentschädigung von 1400 RM jährlich. Bewerbungen mit Bild und Zeugnisabschriften sind an den Magistrat der Stadt Stettin zu richten.

- c) Die Pfarrstelle in Altblitz, Kirchenkreis Köslin, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1934 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten, welches diesmal ohne Mitwirkung einer Gemeindevahl die Besetzung vornimmt.
- d) Die Pfarrstelle Eschenriege, Kirchenkreis Neustettin, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal unter Mitwirkung einer Wahl der Kirchlichen Gemeindevertretung. Der Neubau eines Pfarrhauses ist beschlossen. Beschulungsmöglichkeit nach Neustettin. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Glewitz, Kirchenkreis Loitz, ist erledigt und wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den im vorliegenden Falle besetzungsberechtigten Kirchenpatron, Herrn von Hagenow in Nielitz, Kreis Grimmen, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Mutter und Volk“, Zeitschrift für Mutterdienst. Verlagsgesellschaft G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Straße 6/8. Wir empfehlen den Kirchengemeinden und den Herren Geistlichen den Bezug dieser Zeitschrift.

2. „D. Martin Luther als rechter Christ und echter Deutscher“ von D. Dr. Johannes Witte, Ord. Professor für Missionswissenschaft und allgemeine Religionsgeschichte an der Universität Berlin. Broschüre 16 Seiten, Preis 0,30 RM. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W 35.

3. Bernhard Henking, Chorgesangbuch. Auswahl von Liedern der neuen evangelischen Gesangbücher im Satz für vierstimmigen gemischten Chor. Ausgabe für Brandenburg und Pommern. Verlag: Die Kantorei, Berlin-Steglitz. Preis 3,40 RM, bei Abnahme von 20 Exemplaren 2,80 RM, bei 50 Exemplaren 2,50 RM.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. August 1934.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden.)

Uns liegen diesmal folgende Bewerbungen vor:

1. Der bisherige Kollektant Paul Weiß, 52 Jahre alt, in Stettin, Friedebornstraße 9 wohnhaft, verheiratet, sucht Stellung als Kirchendiener. Weiß war als Kollektant bei der Pommerschen Frauenhilfe tätig, vorher als Lagerverwalter bei einer Stettiner Firma, im unteren Beamtendienst des Postschekamts und als Hausdiener.

2. Der Buchhändler Johannes Brandenburg, 34 Jahre alt, in Kallies, Viktoriastraße 13, wohnhaft, sucht Stellung als Rüster, Kirchenkassenrendant oder Gemeindehelfer. Brandenburg hat 1922 die Diakonenprüfung in Zülchow bei Stettin mit „gut“ bestanden, war dann bei der Akademischen Verlagsbuchhandlung in Potsdam tätig und ist seit 1927 als Buchhändler selbständig in Kallies. B. ist verheiratet.

3. Der frühere Steuerpraktikant Helmut Tegnau in Neustettin, Ratzebuhrer Straße 10, 32 Jahre alt, sucht Stellung als Kirchensteuererheber, Rendant oder dergleichen.

